

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang ..... 24 / 19 ..... Nr. 1012

Dr. h. c. Hermann Helmrich  
Dr. Heinz G. C. Ohe  
Rechtsanwälte

Nr.

angefangen: \_\_\_\_\_  
beendigt: \_\_\_\_\_

19 \_\_\_\_\_

808/48

Mützel Maria,

Bad- Brückenau U'franken

Versicherungsfall Landgerichtspräsident Mützel

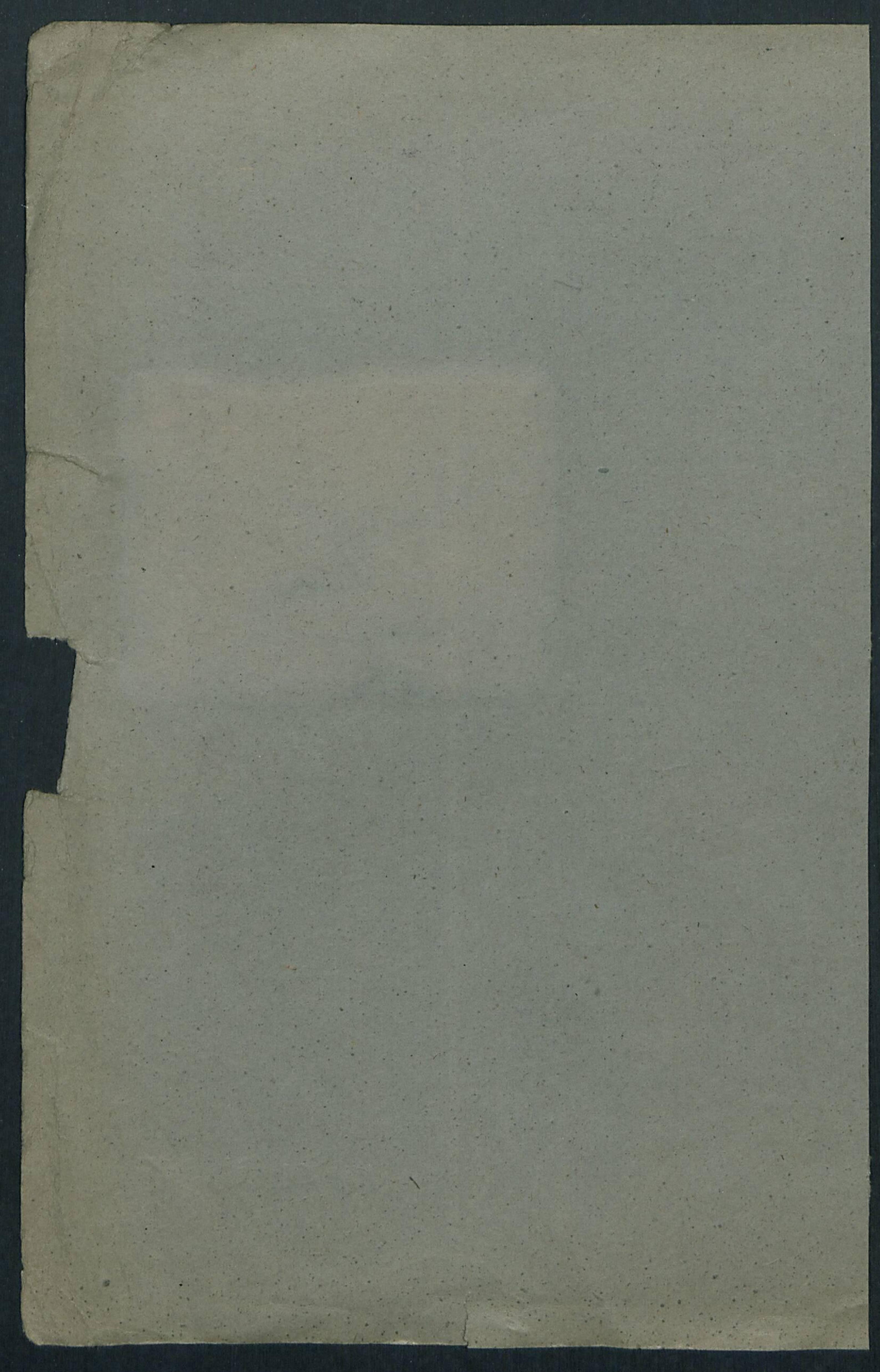
STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 497

1013

LEITZ

\*Rapid ES\*  
Din-Quart



*306*  
Bad - Brückenan; St. Antoniusheim. --

- 30.5.43. -

*Herr*  
Lieber Hermann!

*Hf/H*

1. Juni 1948

Besten Dank für  
für Dein ausführliches Schreiben vom  
19.5.43. -- In Mutter's Auftrag habe ich  
der "Bayern" (Lebensvers.-gesellschaft) und  
dem "bayr. Landesamt für  
das Versicherungswesen" in Deinem  
Sinne geschrieben. - Wollen wir al-  
so die Entwicklung der Dinge ab-  
warten! --

Nach menschlichem Ermesson wird  
dies wohl für uns der letzte Sommer  
in Bad - Brückenan sein. Es wäre  
nett, wenn Du Dich wieder einmal  
hierher verirren würdest!

Herzliche Grüße von Mutter u. mir  
Dir und den Deinen!

Deine Kusine

Otto Mütsel.

✓✓

✓✓



19. Mai 1948

ab 19/57

Fraulein  
Ada Müttzel  
(13a) Bad Brückenau  
St. Antoniusheim

Liebe Ada!

Meine Beanspruchung als Abgeordneter des Wirtschaftsrates in Frankfurt a.M. und die Belastung mit den Sachen meiner Kanzlei, die mich nach meinen Rückfahrten von Frankfurt hier erwarten, haben es leider mit sich gebracht, dass ich erst heute dazu komme, Dir für Deine Schreiben vom 18.4. und 10.5.48 zu danken und zu antworten. Ich habe mir die von Dir übersandten Unterlagen angesehen. Der Sachverhalt liegt insofern eigenartig, als die Versicherung am 30.11.48, also im selben Jahre zur Auszahlung gekommen wäre, in dem sich nun am 20.2.48 der Todesfall ereignet hat. Durch den Todesfall ist der Versicherungsfall "vorzeitig" eingetreten. Nach Deiner Angabe sind die Prämien auch für das zweite Quartal 1948 gezahlt worden. Nach meiner Berechnung hätte die Versicherung dann nur  $6 \times \text{RM } 33.20 = \text{RM } 199.20$  abzuziehen, anstatt  $\text{RM } 260.---$ . Insofern liegt eine leicht durch Rückfrage zu klärende Ungenauigkeit vor. Fraglich erscheint mir, ob die Versicherung ohne weiteres eine Umlage von  $\text{RM } 445.---$  abziehen kann. Eine solche Umlage wird zwar ständig bei vorzeitigem Eintritt als Versicherungsfall auf Grund besonderer Anordnung des jetzigen bayerischen Landesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen eingezogen. Da hier der Todesfall aber gerade in dem Jahr erfolgt ist, in dem am Jahresende auch die Versicherung fällig

gewesen war, die Versicherung also durch den vorzeitigen Versicherungsfall so gut wie keine Einbuße erlitten hat, scheint mir die Umlage mit dem Prozentsatz von 8,9% reichlich hoch und zweifelhaft. Es wäre zu erwägen, wegen dieser strittigen RM 445.-- Umlage an das bayerische Aufsichtsamt für das Versicherungswesen zu schreiben und anzufragen, ob in einem solchen Fall, wie dem Euren, ein derartiger Abzug noch gerechtfertigt ist.

Im übrigen halte ich es für richtig, daß Ihr jetzt die Versicherungssumme unter Vorbehalt der Nachprüfung des Abzugs der Umlage und des Vorbehalts von Ansprüchen bei etwaigen Änderung von Gesetzgebung und Rechtsprechung angenommen habt bzw. annehmt. Bereits in der Kriegszeit ist durch eine besondere Verordnung die Goldmarkklausel durch Gleichsetzung der Goldmark mit der Reichsmark praktisch gegenstandslos geworden und die Währungsgesetze der Militärregierung (Gesetz Nr. 51 nebst Zusätzelanordnung) sind denselben Weg gegangen. Die Versicherungsgesellschaft braucht sich auch nicht auf das Verlangen einer Auszahlung erst nach der Währungsreform und dann etwa im Nennbetrag der neuen Währung einzulassen. Ich würde aber einen allgemeinen schriftlichen Vorbehalt des Inhalts, daß Du Dir alle Rechte aus einer Änderung der Gesetzgebung oder Rechtsprechung vorbehältst, empfehlen. Es lässt sich zwar heute in keiner Weise übersehen, ob ein solcher Vorbehalt einmal rechtliche Bedeutung erlangt. Die Erinnerung an die Aufwertungsgesetzgebung nach Beendigung der Inflation von 1923 zeigt aber, daß manchmal ein solcher Vorbehalt noch einmal Bedeutung erhalten kann.

Ich bedaure sehr angesichts der derzeitigen Gesetzesbestimmungen Dir in der Versicherungsangelegenheit keine besseren Ratschläge geben zu können. Entschuldige bitte, daß ich meinen Brief auf die sachliche Auskunft beschränke. Ich möchte aber heute endlich Dir den Bescheid zukommen lassen. Ich hoffe, alsbald einmal Muße zu finden, etwas persönlich von mir hören zu lassen.

Mit herzlichen Grüßen  
von uns allen  
Dein

13a) Bad - Brückenan; St. Antoniushain. →  
- 10.5.48. -

12. Mai 1948

~~H~~

Lieber Hermann!

Hante bemühte uns Herr Maison aus Nachfrage und setzte uns auseinander, dass von 5000,004 Lebensversicherungen 450,00 M (= 9%) abgezogen werden müssten aufgrund der "Versicherungsrichtlinien vom Landesaufsichtsamt für das Versicherungswesen"! — Nach seiner Ansicht wäre es richtiger die gekürzte Summe / von 4289,80 M) jetzt anzunehmen, weil man nicht müsste was nach Durchführung der Währungsreform davon übrig bliebe. — [Daraufhin nahm Mutter den Scheck an.] — Wenn Änderungen in der Gesetzgebung vorgenommen werden sollten, könnten wir unsere Ansprüche immer noch geltend machen.

Mutter lässt sich bitten die Sache im Auge zu behalten und - gegebenenfalls - ihre Ansprüche geltend zu machen.

Es sind wohl bisher in Mutter's Anzelegenheit noch keine Schritte unternommen worden, weil wir noch

heinerlei Mitteilung von dir erhielten? -

Beste Grüsse dir und den Deinen  
von meiner Mutter und

Deiner Cousine

Oder Mützel. ~

Bad - Brückenan ; St. Antoniusheim .  
- 23.4.48.-

D / R

26. April 1948

Lieber Hermann !

Hente (23.4.48.) erhielt  
Mutter von der „Bayern“ München 34;  
Karolinenplatz Nr. 5. eine Rücküberweisung  
von 99,45 M [= der von der Bayr.  
Vereinsbank Schmeinfurt zu viel über-  
miesene Beitrag für das 2. Quartal 1948]  
- Am Jahresbeitrag bis zum 30. XI. 48.  
fehlen also nunmehr nicht 5, son-  
dern 3 Monate.

Wir haben der Versi-  
cherrungs-gesellschaft bisher keinerlei  
Mitteilung zugehen lassen und sind  
begierig was Du in dieser Sache aus-  
richten wirst.

Mit bestem Gruss! von  
Mutter und mir

Deine Kusine

Otto Mützel .

Notiz umseitig:

25.4.48

R./S.

Soweit ich orientiert bin, nehmen die Versicherungen z.Zt. Vorauszahlungen nur bis Ende Mai 48 an. Es hängt dies mit der zu diesem Zeitpunkt erwarteten Währungsreform zusammen. Ich persönlich habe sowohl von meiner Krankenkasse wie auch anderen Versicherungen sämtliche über diesen Zeitpunkt hinausgehenden Zahlungen zurücküberwiesen erhalten. Soll ich Ihre Cousine in dieser Weise unterrichten? Mit welcher Anrede?

12.5.1948  
I C./Z.

Aktenvermerk für Herrn Dr. Heimrich

Betr.: Versicherungsfall Landgerichtspräsident Mützel

Der Versicherungsfall ist vorzeitig eingetreten, da der Versicherte, Herr Präsident Mützel, am 20.2.1948 gestorben ist, die Versicherung aber an sich im Erlebensfall am 30.11.1948 zur Auszahlung fällig gewesen wäre. Die Prämien sind für die ganze Zeit gezahlt, abgesehen von den in dem Schreiben der Gesellschaft vom 9.4.1948 in Abzug gebrachten Beiträgen vom 1.4.-30.11.1948 (260 RM). Hier ist eine Unklarheit, weil Frau Ada Mützel schreibt, daß auch für das 2. Quartal 1948 die Beiträge schon bezahlt worden seien. Danach hätte die Versicherung nur  $6 \times 33.20 \text{ RM} = 199.20 \text{ RM}$  abzuziehen anstatt 260 RM. Die Versicherung zieht weiter eine Umlage von 445 RM ab. Eine solche Umlage wird ständig bei vorzeitigem Eintritt des Versicherungsfalles eingezogen auf Grund einer besonderen Anordnung des jetzigen Bayerischen Landesaufsichtsamt für das Versicherungswesen.

Hier liegt der Fall deswegen eigenartig, weil Präsident Mützel gerade in dem Jahr gestorben ist, in dem am Jahresende auch die Versicherung fällig gewesen wäre. Die Versicherung hat also sämtliche Beiträge erhalten und hat durch den vorzeitigen Versicherungsfall nicht die geringste Einbuße erlitten. In diesem Fall erscheint also die Umlage ungerecht, zumindest in dem hohen  $\frac{1}{8}$ satz von 8,9%. Es wäre zu erwägen, wegen dieser strittigen 445 RM Umlage an das Bayerische Landesaufsichtsamt für Versicherungswesen zu schreiben und anzufragen, ob in einem solchen Fall ein derartiger Abzug gerechtfertigt ist. Das ist meiner Meinung nach das einzige, was in der Angelegenheit gemacht werden kann. Daß die Versicherung früher in Goldmark vereinbart war, hat sich durch das bekannte Gesetz 51 der Mil. Reg. und dem Zusatzgesetz dazu erledigt, ebenso wie dies schon durch die VO. Goldmark = Reichsmark bereits im Kriege zum Nachteil der Gläubiger geregelt worden war. Die Versicherungsgesellschaft braucht sich auf eine Auszahlung nach Währungsreform und dann etwa im Nennbetrag der neuen Währung nicht einzulassen.

Der neue Brief von Frau Ada Mützel  
12.5.48 kommt an die Umlage nicht.  
12.5. C.

Parfüller

1. On  
date

2. Name  
of  
coffee  
company

3. Name  
of  
factory

4. Name  
of  
agent

5. Name  
of  
agent

6. Name  
of  
agent

7. Name  
of  
agent

8. Name  
of  
agent

9. Name  
of  
agent

10. Name  
of  
agent

11. Name  
of  
agent

12. Name  
of  
agent

13. Name  
of  
agent

14. Name  
of  
agent

15. Name  
of  
agent

16. Name  
of  
agent

17. Name  
of  
agent

18. Name  
of  
agent

19. Name  
of  
agent

20. Name  
of  
agent

21. Name  
of  
agent

22. Name  
of  
agent

23. Name  
of  
agent

24. Name  
of  
agent

25. Name  
of  
agent

26. Name  
of  
agent

27. Name  
of  
agent

28. Name  
of  
agent

29. Name  
of  
agent

30. Name  
of  
agent

31. Name  
of  
agent

32. Name  
of  
agent

33. Name  
of  
agent

34. Name  
of  
agent

35. Name  
of  
agent

36. Name  
of  
agent

37. Name  
of  
agent

38. Name  
of  
agent

39. Name  
of  
agent

40. Name  
of  
agent

41. Name  
of  
agent

42. Name  
of  
agent

43. Name  
of  
agent

44. Name  
of  
agent

45. Name  
of  
agent

46. Name  
of  
agent

47. Name  
of  
agent

48. Name  
of  
agent

49. Name  
of  
agent

50. Name  
of  
agent

51. Name  
of  
agent

52. Name  
of  
agent

53. Name  
of  
agent

54. Name  
of  
agent

55. Name  
of  
agent

56. Name  
of  
agent

57. Name  
of  
agent

58. Name  
of  
agent

59. Name  
of  
agent

60. Name  
of  
agent

61. Name  
of  
agent

62. Name  
of  
agent

63. Name  
of  
agent

64. Name  
of  
agent

65. Name  
of  
agent

66. Name  
of  
agent

67. Name  
of  
agent

68. Name  
of  
agent

69. Name  
of  
agent

70. Name  
of  
agent

71. Name  
of  
agent

72. Name  
of  
agent

73. Name  
of  
agent

74. Name  
of  
agent

75. Name  
of  
agent

76. Name  
of  
agent

77. Name  
of  
agent

78. Name  
of  
agent

79. Name  
of  
agent

80. Name  
of  
agent

81. Name  
of  
agent

82. Name  
of  
agent

83. Name  
of  
agent

84. Name  
of  
agent

85. Name  
of  
agent

86. Name  
of  
agent

87. Name  
of  
agent

88. Name  
of  
agent

89. Name  
of  
agent

90. Name  
of  
agent

91. Name  
of  
agent

92. Name  
of  
agent

93. Name  
of  
agent

94. Name  
of  
agent

95. Name  
of  
agent

96. Name  
of  
agent

97. Name  
of  
agent

98. Name  
of  
agent

99. Name  
of  
agent

100. Name  
of  
agent

+ 20.2.48

13a) Bord = Brückenhauer; St. Antoniusheim  
- 18.4.48. - / von G. Laskelli ev.  
mit der Bitte um  
Prüfung 20. April 1948  
20.4.

Lieben Hermann! *Vly*

Den mocht so lie =  
benschändig Mutter keine Hilfe anzu =  
bieten für kritische Fälle. - Ein  
solcher liegt heute vor durch eine  
Zuschrift von Vater's Lebensversiche =  
rungsgesellschaft „Bayern“ in Mün =  
chen 34; Karolinenplatz 5. - Den Ver =  
sicherungschein mochte ich mit den  
übrigen, notwendigen Papieren ein =  
senden. Es verbleibt also nur der  
äümmerliche Rest von Schriftlichkei =  
ten, den ich Dir beilege (im ganzen  
6 Beilagen). —

Vater hatte im Jahre  
1924 nach der Inflation (als unser Gerant =  
vermögen auf der Bank verfallen war) ohne  
Mutter's Kenntnis eine Lebensversiche =

rung auf 5000 Goldmark abgeschlossen.  
Diese Versicherung wurde im Juni 1933  
von der Dollarbasis auf 5000 Goldmark  
(auf Feingoldbasis) umgestellt. Daran  
scheint sich die Versicherungsgesellschaft  
nicht mehr zu erinnern; denn sie erwähnt  
kein Sterbenswörtchen davon. Im Gegenteil:  
sie bereitet sich noch kräftige Abzüge zu  
machen.

Wenn mit Prakt.-Jahresbeiträgen  
zugrunde gelegt werden, dann sind mit  
dem 30. XII. 48. die Beiträge restlos beglichen.  
Wäre Vater noch am Leben, dann hätte ihm  
die „Bayern“ 5000 Goldmark am 1. XII. 48. (dem  
Fälligkeitstermin) ausbezahlt müssen! –  
Es entspricht also nicht den Tatsachen, wenn  
der Oberkommissar der „Bayern“ von  
„vorgeitigen“ Eintritt des Versicherungs-  
falles redet. [Die „Bayr. Vereinsbank“ Filiale  
Schweinfurt, die Kamerantrag hatte die  
Beiträge vierteljährlich zu überweisen, be-  
zahlte versehentlich auch für das 2. Quartal  
= 1948.]

— Es fehlen also am Jahresbeitrag nur noch  
5 Monate (für Juli mit November 1948;  
 $33,20 \text{ M} \times 5 = \underline{\underline{166,00 \text{ M}}}).$  — — — Nachdem  
— nach Lage der Dinge - in diesem Falle  
nicht von einem vorzeitigen Eintritt des  
Versicherungsfalles die Rede sein kann,  
darf (nach unserem Rechtsempfinden)  
die bewusste Umlage von 445,00 M nicht  
in Abzug gebracht werden. — — — Mutter  
hat nichts dagegen, wenn ihr die Lebens-  
versicherung erst am 1. XII. 48. ausbezahlt  
wird. - Sie muss jedoch darauf bestehen:  
dass sie die volle Summe bekommt,  
auch, wenn die Währungsreform dazwi-  
schenfällt; denn  
1.) ist die Lebensversicherung auf Feingold-  
basis aufgebaut  
2.) hat Vater in der Zeit von nahezu  
25 Jahren sicher den doppelten Betrag  
einbezahlt  
3.) hat die Gesellschaft aufserdem auch  
noch die angefallenen Zinseszinsen

zu ihren Gunsten gebucht. Es war also für  
sie kein schlechtes Geschäft!

Dies der Tatherstand. - Prüfe, bitte, die  
Sache und - wenn Du der gleichen Ansicht  
 bist wie wir - dann belehre die edle  
 Gesellschaft eines Besseren! Mutter bittet  
 Dich davon und erteilt Dir hiermit  
 Vollmacht! -

Es ist doch die Höhe einer  
 Witwe, bei der man normalerweise  
 keine juristischen Kenntnisse voraus-  
 setzt, um nahezu 10% der Versiche-  
 rungssumme prellen zu wollen!

Mit herzlichen Grüßen  
 von Mutter und mir für Dich und  
 Deine liebe Familie!

Deine Kurine

Oder Mützel.



**„BAYERN“** Öffentliche Anstalt für Volks- und Lebensversicherung

Postcheck-Konto: München Nr. 1890  
Banken: Bayerische Gemeindebank (Girozentrale) Nr. 4022  
und Bayerische Zentral-Darlehenskasse München  
Telefon 32591

**Betreff:** Sterbefall Nr. 75699 Friedrich Mütsel

Bei Beantwortung erbitten wir Angabe obiger Bezeichnung!

Brft. La.

München 34,  
Karolinenplatz 5

9.4.48

Am 9.4.48 haben wir unseren Oberkommissar, Herrn Maisen, Aschaffenburg beauftragt, RM 4.289.80 in Form eines Verrechnungsschecks auf Bay. Gemeindebk./Bay.-Zentral-Darl. K. an Sie auszuzahlen. Wie sich dieser Auszahlungsbetrag im einzelnen errechnet, wollen Sie untenstehender Aufstellung entnehmen. Zu Ihrer gefl. Orientierung teilen wir außerdem noch folgendes mit:

Auf Grund einer Anordnung des Bayer. Landesaufsichtsamtes für Versicherungswesen, die für alle in Bayern tätigen Lebensversicherungs-Unternehmungen maßgebend ist, muß von jeder durch vorzeitigen Eintritt des Versicherungsfalles fällig gewordenen Leistung eine Umlage einbehalten werden. Die Höhe dieser Umlage richtet sich nach dem Zeitpunkt des Sterbefalles bzw. - bei Töchterversorgungsversicherung - der Verheiratung. Sie beträgt in Ihrem Falle 8.9%. Der Betrag soll einen Ausgleich für die überaus hohe Kriegssterblichkeit darstellen, die in den Prämientarifen nicht berücksichtigt ist. Die vertragliche Berechtigung derartiger Umlagen wurde in den Allg. Vers. Bedingungen entsprechend festgelegt.

Zur Vermeidung von Unklarheiten weisen wir an dieser Stelle auch noch darauf hin, daß unseren Versicherungen stets Jahresbeiträge zugrunde gelegt sind. Sofern einem Versicherten auf Wunsch Ratenzahlung eingeräumt war, müssen die bei Eintritt des Sterbefalles bzw. der Verheiratung offenstehenden Raten noch entrichtet oder vom Auszahlungsbetrag gekürzt werden.

Wir hoffen, Ihnen hiermit genauen Aufschluß gegeben zu haben und zu zeichnen

hochachtungsvoll!

**„BAYERN“**

Öffentl. Anstalt für Volks- u. Lebensvers.

Vers.techn. Abteilung

Ludwig Finsterwalder.

Abrechnung:

Versicherungssumme . . . . .	RM 5.000.-
abzügl. Beiträge v. 1.4.-30.11.48 : . . . .	RM 260.-
Steuer " "	" 5.20
Umlage . . . . .	" 445.-
	" 710.20
	RM 4.289.80
	=====

Philipp Maisen

Oberkommissar d. „Bayern“

Aschaffenburg

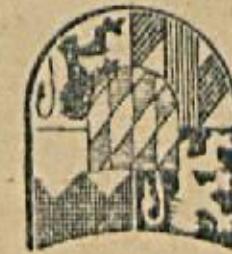
Obermauerstr. 63, Telefon 2823

Sehr geehrte Frau Mütsel !

Jch bitte Sie sich mit vorstehendem Schreiben zur Kreissparkasse Brückenau zu begeben und dort den Verrechnungsscheck in Empfang zu nehmen ! Jch empfehle mich

A.burg. 16.4.48

hochachtungsvoll !



Fernruf 32.591  
MÜNCHEN 34, Karolinenplatz 5  
Lebensversicherung  
Öffentliche Anstalt für Volks- u.

"BAYERN"

Maria Mütze 1

Bad Brückenau/Ufr.

St. Antoniushelm

Frau

\* BAYERN \*

Öffentliche Anstalt für Volks- u.

Lebensversicherung

(130) MÜNCHEN 34, Karolinenplatz 5

German - Geschäftlich



(13a) ASCHAFFENBURG  
16.4.43 DEUTSCHE POST

Frau

Maria Müttzel,

Bad Brückenau U.f.r.

=====

St. Antoniusheim

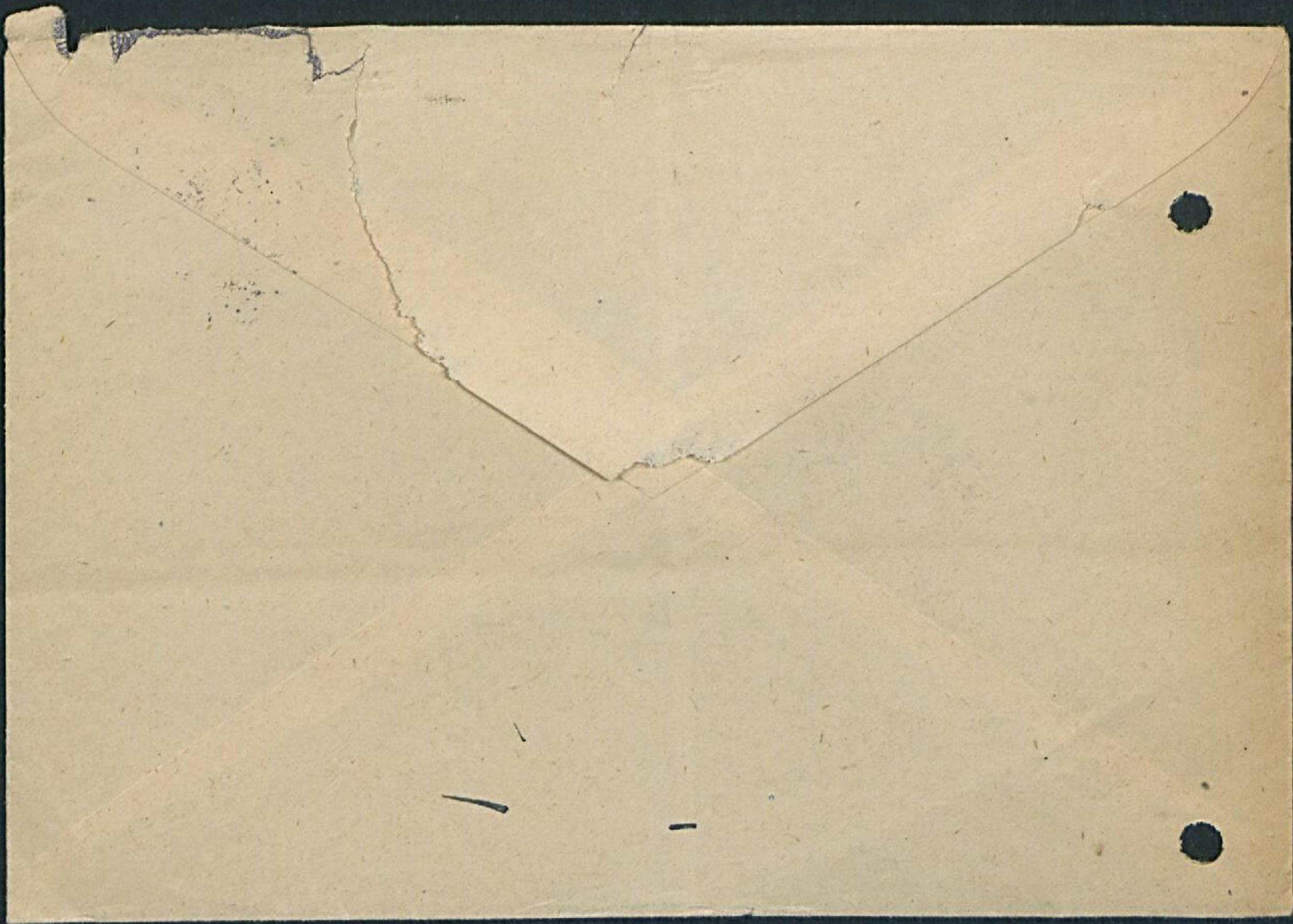
**PHILIPP MAISON**

**Aschaffenburg**

Obernauer-Straße 83

German

N 1023 Geschäftlich



**„BAYERN“**  
ÖFFENTL. ANSTALT FÜR VOLKS- UND LEBENSVERSICHERUNG

ERRICHTET VOM

LANDES-VERBAND  
BAIERISCHER SPARKASSEN  
IN MÜNCHEN



BAIERISCHEN LANDESVERBAND  
LANDWIRTSCHAFTLICHER  
GENOSSSENSCHAFTEN E.V.  
IN MÜNCHEN

BANK-KONTO:  
BAIERISCHE GIRO-ZENTRALE MÜNCHEN  
UND BAIERISCHE ZENTRAL-DARLEHNS-  
KASSE MÜNCHEN

Fu/M.

POSTSCHECK-KONTO:  
MÜNCHEN NO. 1890 FÜR LEBENSVERSICHERUNG  
No. 21794 FÜR FEUERVERSICHERUNG  
FERNSPRECHER: No. 28238/28041/28181

Betr.: Vers. 088-75699

MÜNCHEN, DEN 5. März 1948

Bei Beantwortung erbitten wir Angabe obiger Bezeichnung.

Herrn  
Landgerichtspräsident Friedrich Mütsel,  
Weiden.  
Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom  
1. ds. Mts. und müssen Ihnen auf Ihre Ausführungen Folgendes er-  
widern:

Die Festsetzung der Prämienzahlungsdauer auf den

1. November 1948 geht in Ordnung. Es handelt sich bei Ihrer  
Versicherung um eine sogenannte Todesfallversicherung, d.h. das  
Versicherungskapital wird bei Eintritt Ihres Todes fällig. Die  
Prämienzahlung dauert ebenfalls bis zu Ihrem Ableben ~~spätestens~~  
aber bis zur Erreichung des 85. Lebensjahres. Sie wollen aber  
bedenken, dass Sie bei Ihrem vorgerückten Alter von z.Zt. 62  
Jahren ein erhebliches Risiko für ein Versicherungsunternehmen  
darstellen und dass diesem Risiko der jährliche Beitrag ent-  
sprechend berechnet werden muss. Sie werden wohl selbst zugeben,  
dass das Risiko für ein Versicherungsunternehmen grösser wird,  
je höher das Eintrittsalter eines Versicherten ist. Soferne Sie  
natürlich die Gewissheit hätten, unbedingt das 85. Lebensjahr  
zu erreichen und bis dahin stets in der Lage zu sein, den für

b.W.

"BAYERIN"  
GEFENIT ANSATZ UND FÜRSTENBERG

die Versicherung aufzuwendenden Beitrag allmonatlich zurückzulegen, wäre natürlich die Anlage des Geldes auf einer Sparkasse für Sie bzw. Ihre Angehörigen rentabler. Da aber gerade der Eintritt des Todes ein ganz unberechenbares Ereignis ist, ist eine Versicherung gerade für diejenigen vorzuziehen, die schon in vorgerückterem Alter stehen, da gerade sie viel eher mit dem Eintritt des Versicherungsfalles rechnen müssen.

Der Gedanke der Versicherung beruht ja in erster Linie auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Die Überlebenden Versicherten treten für die vorzeitig Sterbenden bzw. deren Angehörigen ein. Dadurch dass die Überlebenden länger Beiträge zahlen, schaffen Sie einen Ausgleich für den Ausfall an Prämien, der durch den früheren Tod der übrigen dem Versicherungsunternehmen erwächst.

genügen, um Ihren Entschluss die Versicherung aufzurichten nach wie vor aufrechtzuerhalten.

Hochachtungsvoll

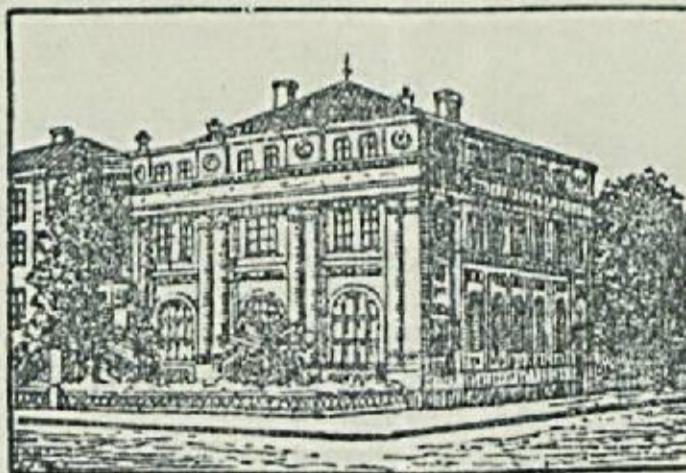
Bayerische Staatsversicherungsanstalt

i.A.

*Florjan*

„BAYERN“  
ÖFFENTLICHE ANSTALT FÜR VOLKS- UND LEBENSVERSICHERUNG

ERRICHTET VOM  
BAYERISCHEN SPARKASSEN-  
UND GIROVERBAND  
IN MÜNCHEN  
BAYERISCHEN LANDESVERBAND  
LANDWIRTSCHAFTLICHER GENOSSEN-  
SCHAFTEN E.V. IN MÜNCHEN  
FERNSPRECHER No. 50801-804



BANK-KONTO:  
BAYER. GEMEINDEBANK (GIROZENTRALE)  
4022 FÜR LEBENSVERSICHERUNG  
4073 FÜR FEUERVERSICHERUNG  
UND BAYERISCHE ZENTRAL-DARLEHNS-  
KASSE MÜNCHEN

POSTSCHECK-KTO.: MÜNCHEN Nr. 1890  
FÜR LEBENSVERSICHERUNG  
No. 21794 FÜR FEUERVERSICHERUNG

Briefzeichen Jdm/Spe. Versicherungsabteilung.

Betr.: Versicherung Nr. 75699.

Bei Beantwortung erbitten wir Angabe obiger Bezeichnung.

MÜNCHEN, den 14. Oktober 1929.  
Brienerstraße 41

Herrn

Friedrich Müttzel,

Geheimer Rat und Landgerichtspräsident a.D.

Schweinfurt

Strasse 112-Hs.Nr.2.

Auf Ihre werte Anfrage vom 9. ds. Mts. teilen wir Ihnen höfl. mit, dass sich der Rückkaufswert Ihrer Versicherung zum Schlusse des laufenden Versicherungsjahres, d.i per 1. Dezember 1929 auf M 796.60 stellt, vorausgesetzt, dass die Beiträge bis dahin laufend entrichtet werden. Eine allenfallsige Kündigung hätte so rechtzeitig zu erfolgen, dass wir noch vor dem 1. Dezember 1929 im Besitze eines kurzgefassten Kündigungsschreibens nebst dem Versicherungsschein, sowie der letztbezahlten Prämienquittung sind.

Wie Sie aus Vorstehendem ersehen, gelangen bei Auflösung einer Versicherung nicht die eingezahlten Prämien, sondern lediglich das gemäss § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorhandene rechnungsmässige Deckungskapital ( Prämienreserve ) zur Rückvergütung.

Wir erlauben uns hierbei zum besseren Verständnis Abdruck eines in

der Presse erschienenen Artikels beizufügen, der Sie über die Prämienrückvergütung bei vorzeitiger Auflösung einer Versicherung näher informiert.

Wir werden den beitragsfreien Wert errechnen und Ihnen hierüber in einigen Tagen näheren Bescheid zugehen lassen.

Hochachtungsvoll !

„B A Y E R N“  
Öffentliche Anstalt für Volks- & Lebensversicherung  
Im Auftrage:

*Büttner* *Perry*

*Gabe von Rinkhof*  
*Abfertigt gewesen.*

*F.M.*

## Prämienrückzahlung bei Aufgabe einer Lebensversicherung.

Die Fürsorge für das Alter, die Familie oder das Geschäft hat in den Jahren 1924 und 1925 viele veranlasst, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Lebensversicherungen abzuschließen. Die jetzt bestehende Wirtschaftskrisis macht es zahlreichen Versicherten jedoch unmöglich, ihre Versicherung ordnungsmässig durchzuführen und die fällig werdenden Prämienbeträge rechtzeitig aufzubringen. Diese treten daher immer häufiger an die Versicherungsgesellschaften wegen Herabsetzung der Versicherungssummen oder vollständiger Aufgabe der Versicherungen heran. Mit dem Vorteil, von einer drückenden Zahlungsverpflichtung befreit zu werden, verbindet sich bei vielen die Erwartung, namhafte Beträge zurückerstattet zu erhalten. Diese Hoffnung wird aber regelmässig zunichte. Die Lebensversicherung garantiert jedem Versicherten, der seinen Verpflichtungen zur Prämienzahlung regelmässig und pünktlich nachkommt, die Erreichung eines festgesteckten Sparziels bis zum Ablauf der Versicherung bzw. bis zum vorherigen Tode des Versicherten, unabhängig davon, wann der Tod eintritt. Auch wenn nur eine Jahresprämie für die Versicherung geleistet ist und der Versicherte stirbt, wird das versicherte Kapital in voller Höhe ausbezahlt. Dass die Versicherungsgesellschaften zu dieser Leistung in der Lage sind, hat seinen Grund darin, dass sie ausser der Prämie, die erforderlich wäre, mit Zins und Zinseszins während der ganzen Versicherungsdauer das versicherte Kapital anzusammeln, eine R i s i k o p r ä m i e erheben, die dazu dient, die bisher aus den Prämienleistungen der vorzeitig sterbenden Versicherten angesammelten Vermögenswerte auf die volle Versicherungssumme zu ergänzen. Die Beiträge aus der Risikoprämie, die zur Deckung der vorzeitigen Sterbefälle nicht benötigt

werden, werden den Versicherten in Form von Dividenden zusammen mit den Einsparungen an Verwaltungskosten und überrechnungsmässigem Zinsgewinn weitgehend wieder zurückerstattet. Im Falle vorzeitiger Auflösung einer Versicherung kann der Versicherte jedoch den Teil seiner Prämienleistungen nicht zurückhalten, der die rechnungsmässige Risikoprämie für sein Alter darstellt. Ausserdem aber muss jede Versicherungsgesellschaft den Ersatz für die ihr erwachsenden Unkosten erhalten. Diese Unkosten konzentrieren sich in hohem Masse gerade auf die erste Jahresprämie, aus der die Vergütung für den Vertreter, der den Abschluss herbeiführt, sowie die Kosten für die Antragsprüfung, gegebenenfalls die ärztliche Untersuchung und die Ausfertigung des Versicherungsscheines gedeckt werden müssen. Die Versicherungsgesellschaften teilen diese Kosten, die im voraus geschätzt werden können, auf die ganze Versicherungsdauer auf, sodass der Versicherte in jeder Prämie ausser einem Beitrag für die laufenden Verwaltungskosten eine Amortisationsquote für die bei Abschluss der Versicherung entstandenen einmaligen Kosten zahlt. Wird aber eine Versicherung vorzeitig aufgegeben, dann muss der Betrag der Abschlusskosten, der noch nicht getilgt ist, aus den bisherigen Prämienleistungen des Versicherten entnommen werden. Daraus erklärt es sich, dass im allgemeinen während der ersten zwei oder drei Jahre des Bestehens einer Versicherung bei ihrer Aufgabe eine Rückvergütung überhaupt nicht und in den nächsten Jahren nur in verhältnismässig geringer Höhe geleistet werden kann. Risikoprämien und Abschlusskosten sind dann regelmässig umsonst aufgewendet worden und begründen den Verlust des Versicherten.

effort

"Bayer"

ausföhrungs-Appell für Zulass- und Leistungsforderung.

Löff: Hr. Schmid rosigend auf Wollwesbeif.

Inv. No 75699 Müge

Top. Datum : 5000'

Künches, im Mai 1933

4 easily 5.

29

Der Herr bekannt von mir, hat die Anweisungen vollständig gelesen und  
dankt mir wieder für Lebhaftesfragen, die ich Gedächtnisfragen mit voller Beifall abge-  
stellt habe. Nun ist es leicht jetzt für Niemanden zu verstehen, warum ich Ihnen  
die auf ~~ausgeschlagene~~ Zusage auf die Auszahlung vorgelegt habe, wenn wir in die Lega,  
die Kapitulation auf Amtung in einer Sache auf die Auszahlung eingetragen. Und den bestreiten ~~bestreite~~  
Kauftrag zu unterschreiben, ist eine Goldmine gleich 1/2790 kg London Goldmark, und das über zwei  
Dutzend. Die Kapitulation führt daher vom doppelten Kapitulation. Der ungefährigen Summe, die dem  
bestreitenden Amtung zu übergeben sind und zugesagt werden. Gleichzeitig verabschiedet man sich, für  
die nächsten 80 Jahre eine Gebühr von 50 Kr. je Tonnen und Binnen Tonne, die Lade bringt  
zurück. Den ungefährigen Kauftrag wollen Sie befreien und Ihnen Kapitulationspapier beifügen.

Copyp from philipsprint of my fir, in Holls de Goldmarkenprint of de Linn  
goldmines are said Kortmolenprint of express. It was in orkney i have seen,  
of a the larger before he had got out my Kortmolenprint of broken  
water.

It would not cost Freda & myself, less than in the long run, half the boat  
expences following the rollers from the Amazons to the Bay of Pará over four  
months enough to live on. The importation allowed for port taxes on 14 bags of garden

Johann Wolfgang von

"Bayer"

offered, copied for N. S. A. 8.

A. Toepper Osnabrück?

✓ ~~effr.~~

Dresden, den 15. Febr. 1933.

卷之三

"Bayern"

Oppose, appeal from the L. B.

Rücken-

of wool samples 5-

Lokn: Reg. 10 75699. Reg. R. 5000.

If breeding nest-holding more than 10000 eggs instead of 5000 females  
of volekabits in the group any geldwurst of Lengelbucht.

~~Jefferson's role:~~

Geb. 0,50 R.H. per Zug-Moppel Schrift  
wurzeln / puppen -tigen.

Schwerpunkt, den 3. Juni 1935.  
Metzger Nr. 21/II.

Um den „Bayeron“

offizielle Empfehlung für Rechte- und Lebendwesen,

(Fahr-/Sperr-Zugangsbeschränkung  
bei Aufstieg:)

München  
Ausstellung 5.

Zur Ausstellungsnr. 75699.  
Bestellnummer 5000 R.M.

Vom 1. Juli 1935 ab wird der Hebeleinsatz nur noch  
jedoch der doppelten Vergütung an der Bayerische Vereinsbank, Fried-  
richstraße Schwerpunkt, Metzger Nr. 21 aufgelegt. LKW verfügt den  
Hebeleinsatz an der LKW-Ladebordwand Schwerpunkt.

Ist auf die davor genannte Monatsbelastung von zirka 33,20 R.M.  
am 1. Juli 1935 ab bei der LKW-Ladebordwand, Friedrichstraße Schwerpunkt, Metzger Nr. 21  
als mindestens zugestellt anzusehen.

F. Mügel, Gefreiter Del.  
Landespostamt a. D.

**„BAYERN“**

Öffentliche Anstalt für Volks- und Lebensversicherung

Postscheck-Konto: München Nr. 1890

Banken: Bayerische Gemeindebank (Girozentrale) Nr. 4022  
und Bayerische Zentral-Darlehenskasse München

Telefon 32591

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Fi/Lö.

**Betreff:** V.t.A. - Vers.Nr. 75699.

Bei Beantwortung erbitten wir Angabe obiger Bezeichnung!

München 34, 12. Mai 1947.  
Karolinenplatz 5

In Erledigung Ihres Schreibens vom 14.4.47 geben wir Ihnen bekannt, dass die Summe der bis zum 1.1.1946 einbezahlten Beiträge

RM 8.222.50

beträgt.

Hochachtungsvoll!  
**„BAYERN“**

ÖFFENTLICHE ANSTALT FÜR  
VOLKS- & LEbensVERSICHERUNG  
VERSICHERUNGSABTLG.

(Christian Krauß)



St. Antoniusheim

Bad Brücke n a u

Friedrich M u t z e l

Herrn

Fernsprecher 32591  
MÜNCHEN 34, Karolinenplatz 5  
und Lebensversicherung  
Öffentliche Anstalt für Volks-

„BAYERN“



Bayern  
Differenzielle Renten- und Lebens-  
für Deafes- und Leben-  
München  
Karolinenplatz 5



„BAYERN“  
Öffentliche Anstalt für Volks-  
und Lebensversicherung  
⑬ MÜNCHEN 34, Karolinenplatz 5

German - Geschäftlich

